S 18/17 Vg 187/91

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Saarland
Sozialgericht	Landessozialgericht für das Saarland
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Wer sich freiwillig auf ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einer Zufallsbekanntschaft einläßt, hat eine dabei erworbene Aids-Infektion wesentlich mitverursacht und deshalb keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18/17 Vg 187/91
Datum	06.10.1993

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 Vg 2/93
Datum	22.03.1994

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 6. Oktober 1993 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darÃ¼ber, ob dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG) zustehen. Streitig ist insbesondere, ob es wegen eines im eigenen Verhalten des KlÃ¤gers liegenden Grundes unbillig wÃ¤re, eine EntschÃ¤digung zu gewÃ¤hren.

Der KlÃ¤ger ist mit dem HIV-Virus infiziert. Er leitet diese Infektion von einem gleichgeschlechtlichen Kontakt her, den er am 27. Juni 1987 und am 29. oder 30.

Juni 1987 mit dem SchÃ¤diger hatte. Der SchÃ¤diger, der seinerseits mit dem HIV-Virus infiziert war und mittlerweile an AIDS verstorben ist, wurde wegen gefÃ¤hrlicher KÃ¶rperverletzung, begangen zu Lasten des KlÃ¤gers, letztinstanzlich durch Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12. Oktober 1989 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 6 Monaten verurteilt, die zur BewÃ¤hrung ausgesetzt wurde.

Zu dem angeschuldigten Ereignis kam es nach den vom Beklagten nicht in Zweifel gezogenen Angaben des KlÃ¤gers und nach den im erwÃ¤hnten Strafverfahren getroffenen Feststellungen in der Weise, daÃ der KlÃ¤ger am 27. Juni 1987 nach Beendigung seines Dienstes als Taxifahrer gegen 3.00 Uhr das ihm bekannte Homosexuellenlokal M. betrat, wo sich unter anderem der ihm bis dahin unbekannte SchÃ¤diger mit zwei Freunden aufhielt. Der KlÃ¤ger machte auf sich aufmerksam, kam in Kontakt mit dem SchÃ¤diger, wobei es zu der Vereinbarung kam, daÃ der KlÃ¤ger mit seinem Taxi den SchÃ¤diger nebst Begleitung zu dessen Wohnung nach B. fahren wÃ¼rde. Die zwei Freunde des SchÃ¤digers stiegen an dessen Wohnung aus, wÃ¤hrend der KlÃ¤ger und der SchÃ¤diger zu einem WaldstÃ¼ck weiterfuhren, um an einer ihnen geeignet erscheinenden Stelle sexuelle Handlungen vorzunehmen. Zwischen dem KlÃ¤ger und dem SchÃ¤diger kam es zum Analverkehr, wobei der SchÃ¤diger aktiv, der KlÃ¤ger passiv beteiligt war. Zuvor hatte der KlÃ¤ger dem SchÃ¤diger gegenÃ¼ber sinngemÃ¤Ã erklÃ¤rt: "Ich bin okay" oder "Ich bin sauber".

Der SchÃ¤diger hatte hierauf nichts erwidert und den KlÃ¤ger auch nicht Ã¼ber die bei ihm bestehende und ihm bekannte HIV-Infektion informiert. Einen oder zwei Tage spÃ¤ter, am 29. oder 30. Juni 1987, suchte der KlÃ¤ger den SchÃ¤diger, von dem er auch jetzt nur den Vornamen wuÃte und dessen Wohnung er deshalb auch nicht sogleich fand, in dessen Wohnung auf, wo es erneut zum Analverkehr kam, wobei auch in diesem Fall der SchÃ¤dier dem KlÃ¤ger nichts von seiner HIV-Infektion mitteilte. Bei beiden Kontakten ist ein Kondom nicht benutzt worden.

Mit einem am 17. Oktober 1988 beim Beklagten eingegangenen Antrag begehrte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem OEG. Mit Bescheid vom 21. MÃ¤rz 1991 lehnte der Beklagte das Begehren des KlÃ¤gers ab, da â wenn auch ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff vorgelegen habe â eine OpferentschÃ¤digung wegen Unbilligkeit zu versagen sei; der KlÃ¤ger habe sich in hohem MaÃe vernunftwidrig verhalten, indem er mit einem ihm vÃ¶llig unbekannten Mann den ungeschÃ¼tzten Analverkehr ausgefÃ¼hrt habe, obwohl das Risiko eines solchen Kontaktes allgemein bekannt gewesen sei. Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 14. August 1991 zurÃ¼ckgewiesen.

Durch Urteil vom 6. Oktober 1993 hat das Sozialgericht fÃ¼r das Saarland (SG) die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, daÃ â insbesondere im Hinblick auf die rechtskrÃ¤ftige Verurteilung des SchÃ¤digers â die Tatbestandvoraussetzungen des Â§ 1 Abs. 1 OEG gegeben seien, wonach derjenige, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in

entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhÃ¤lt; es liege jedoch der Versagungsgrund des Â§ 2 Abs. 1 OEG vor, wonach Leistungen zu versagen sind, wenn der GeschÃ¤digte die SchÃ¤digung verursacht oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden GrÃ¼nden unbillig wÃ¤re, EntschÃ¤digung zu gewÃ¤hren; hierbei setze die Leistungsversagung aus Unbilligkeit voraus, daÃ das tatfÃ¶rdernde Verhalten des GeschÃ¤digten schwer wiege und vorwerfbar sei, was besonders dann der Fall sei, wenn der GeschÃ¤digte in hohem MaÃe unvernÃ¼nftig handele und sich erkennbar in eine Gefahrenlage begebe, in der er mit einer SchÃ¤digung rechnen mÃ¼sse; diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Falle gegeben; der KlÃ¤ger habe mit einem ihm vÃ¶llig unbekannten Mann ungeschÃ¼tzten Analverkehr ausgeÃ¼bt; dem KlÃ¤ger sei auch bewuÃt gewesen, daÃ er als Homosexueller zu den besonderen "Risikogruppen" fÃ¼r eine AIDS-Infizierung gehÃ¶re; das habe er dadurch zum Ausdruck gebracht, daÃ er zu dem SchÃ¤diger vor dem ersten Verkehr gesagt habe, er sei "sauber" bzw. "okay". Obwohl der SchÃ¤diger hierauf nichts erwidert habe, habe sich der KlÃ¤ger nicht nochmals vergewissert und habe nicht einmal auf der Benutzung eines Kondoms bestanden; dieses Verhalten verstoÃe gegen ein MindestmaÃ an Vernunft und Selbstverantwortung, zumal dem KlÃ¤ger klar gewesen sei, daÃ der ungeschÃ¼tzte Analverkehr mit einem ihm vÃ¶llig unbekannten, der Risikogruppe der Homosexuellen zugehÃ¶rigen Mann ein unkalkulierbares Risiko einer AIDS-Infizierung in sich geborgen habe; es sei unbillig, ein solch leichtsinniges und leichtfertiges Verhalten, das nahezu zwangslÃ¤ufig zu einem Gesundheitsschaden fÃ¼hren mÃ¼sse, durch eine EntschÃ¤digung zu honorieren; eine solche Leistung der Allgemeinheit widerspreche dem Zweck des OEG, unschuldigen Opfern von Gewalttaten zu helfen; die staatliche Gemeinschaft habe grundsÃ¤tzlich keine Verantwortung fÃ¼r die Folgen von selbst herbeigefÃ¼hrten SchÃ¤digungen zu Ã¼bernehmen; wer sich leichtfertig in eine solche Gefahrenlage wie der KlÃ¤ger begebe, mache die staatliche Sicherung gegenÃ¼ber kriminellen Ãbergriffen wirkungslos.

Gegen dieses ihm am 18. Oktober 1993 zugegangene Urteil hat der KlÃ¤ger mit einem am 18. November 1993 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt.

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus, das SG habe nicht nÃ¤her dargetan, wieso Homosexuelle besonders gefÃ¤hrdert seien; es gebe keinen Erfahrungssatz dahingehend, daÃ Homosexuelle in besonderem MaÃe mit Straftaten gegen Leib und Leben rechnen mÃ¼Ãten, wenn sie mit anderen Homosexuellen verkehren; nur wenn er, der KlÃ¤ger, sich in eine Situation begeben hÃ¤tte, in der er mit einer rechtswidrigen Straftat hÃ¤tte rechnen mÃ¼ssen, kÃ¶nnten ihm Leistungen nach dem OEG verweigert werden; in vorliegendem Fall sei er, der KlÃ¤ger, Opfer einer rechtswidrigen Straftat geworden, mit der er nicht habe zu rechnen brauchen, die er auch nicht herbeigefÃ¼hrt habe; das SG habe auch die gesundheitliche Gefahrenlage hinsichtlich seines, des KlÃ¤gers, Verhalten nicht richtig gesehen; er habe sich in einer Situation befunden, in der eine Offenbarungspflicht des SchÃ¤digers bestanden habe, wenn ein gesundheitliches Risiko vorhanden gewesen wÃ¤re; die Festsstellung des SG, er sei ein Risiko eingegangen, weil er die Antwort

des SchÃ¤digers nicht abgewartet habe, sei falsch und gehe an der gegebenen Situation vorbei; es habe eine Situation bestanden, in der mit einer ÃuÃerung seitens des SchÃ¤digers nur dann zu rechnen gewesen wÃ¤re, wenn ein gesundheitliches Risiko bestanden hÃ¤tte; gerade dies habe ja letztendlich auch zur strafrechtlichen Verurteilung des SchÃ¤digers gefÃ¼hrt; schlieÃlich fÃ¼hre die BegrÃ¼ndung des SG zu einer Diskriminierung von homosexuellen Opfern gegenÃ¼ber heterosexuellen Opfern, wenn man der BegrÃ¼ndung des SG folge, daÃ der Homosexuelle beim Geschlechtsverkehr sich in eine Gefahrenlage begebe, bei der es nicht mehr darauf ankomme, ob der SchÃ¤diger eine rechtswidrige Straftat verÃ¼be oder nicht.

DarÃ¼ber hinaus hat der KlÃ¤ger im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgebracht, daÃ er sich im Homosexuellen-Milieu aufgehalten habe, sei nicht vorwerfbar; sein Verhalten in diesem Milieu sei auch adÃ¤quat gewesen; subjektiv sei ihm kein Vorwurf zu machen.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 6. Oktober 1993 sowie den Bescheid des Beklagten vom 21. MÃ¤rz 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. August 1991 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm Leistungen nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens und des sonstigen Verfahrensganges wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

Es wird Bezug genommen auf den Inhalt der Verwaltungsakte des Beklagten, die Beiakte war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung, bezÃ¼glich deren ZulÃ¤ssigkeit sich keine Bedenken ergeben, ist unbegrÃ¼ndet.

Der Senat sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde gem. Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ab, da die Berufung aus den erschÃ¶pfenden und Ã¼berzeugenden GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ckzuweisen war. Aus den GrÃ¼nden des Urteils des SG vom 06.10.1993 â S8/17 Vg 187/91:

Die VersorgungsbehÃ¶rde hat zu Recht in den angefochtenen Bescheiden einen Anspruch des KlÃ¤gers nach dem OEG verneint.

GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 OEG erhÃ¤lt derjenige, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tatsÃ¤chlichen Angriffs eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Durch Urteil des Landgerichts SaarbrÃ¼cken vom 31.01.1989 i.V.m. dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.10.1989 â